

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

18.10.2010

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-37/10

Zulassungsnummer:

Z-56.424-963

Geltungsdauer bis:

30. April 2013

Antragsteller:

Akustik Plus GmbH & Co. KG

Industriestraße 40

63607 Wächtersbach

Zulassungsgegenstand:

Mit dünnwandigem Schichtpresstoff (HPL) beschichtete Gipsfaserplatte

"Proofire H-Schichtstoff"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig mit dünnwandigem Schichtpressstoff (HPL) kaschierten Gipsfaserplatte, "Proofire H-Schichtstoff" genannt, mit dem Brandverhalten Klasse A2 s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹. (Die Klasse A2 s1,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar".)

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die beidseitig kaschierte Gipsfaserplatte nach Abschnitt 2.1 und daraus hergestellte Raster-elemente darf/dürfen für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich nach der Norm DIN EN 13964² verwendet werden. Sie darf mit Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 13162 mit einem Brandverhalten der Klassen A1/ A2-s1,d0 und einer Mindestrohddichte von 30 kg/m³ hinterlegt werden. Die Tragkonstruktion einschließlich eventuell verwendeter Fugenprofile muss aus Metall bestehen.

Die beidseitig kaschierte Gipsfaserplatte darf im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidungen ohne Verklebung auf Untergründen mit einem Brandverhalten der Klassen A1/ A2-s1,d0 mit einer Rohddichte von $\geq 820 \text{ kg/m}^3$ und einer Mindestdicke von 6 mm oder auf Holzwerkstoffen mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0 mit einer Rohddichte von $\geq 630 \text{ kg/m}^3$ und einer Mindestdicke von 12 mm mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

Die beidseitig kaschierte Gipsfaserplatte nach Abschnitt 2.1 darf im Innenausbau auch für Brandschutzkonstruktionen verwendet werden. Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beidseitig kaschierte Gipsfaserplatte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der beidseitig kaschierten Gipsfaserplatte sind zu beachten.

1.2.2 Die Verwendung der beidseitig kaschierten Gipsfaserplatte als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.3 Für die Verwendung der beidseitig kaschierten Gipsfaserplatte für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Beplankung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

1.2.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der beidseitig kaschierten Gipsfaserplatte zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Gipsfaserplatte muss unter Verwendung von Gips und Cellulosefasern hergestellt werden. Die Rohddichte der Gipsfaserplatte muss mindestens 1450 kg/m³ und darf maximal 1600 kg/m³ betragen. Die Dicke der Gipsfaserplatte darf minimal 8 mm und maximal 41 mm betragen. Sie muss beidseitig mit einem maximal 0,16 mm dicken HPL-Laminat werkseitig

¹ DIN EN 13501-1:2002-06 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² DIN EN 13964:2007-02 u. A1:2006 Unterdecken-Anforderungen und Prüfverfahren



verklebt werden. Für die Verklebung dürfen die beim Deutschen Institut für Baustoffe hinterlegten Klebstoffe verwendet werden.

2.1.2 Die beidseitig kaschierte Gipsfaserplatte muss die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse A2 s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 10.7, erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden..

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der beidseitig kaschierten Gipsfaserplatte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.424-963
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (nichtbrennbar)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-11 und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.



Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüfplanes, der Bestandteil dieser Zulassung ist, einzuhalten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" und die jeweils geltenden Zulassungsgrundsätze sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüfplanes, der Bestandteil dieser Zulassung ist, einzuhalten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.424-963

Seite 6 von 6 | 18. Oktober 2010

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 3.2 Die beidseitig kaschierte Gipsfaserplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

